



## Nutzungsbedingungen

### 1. Vorbemerkungen

Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung des Fleckens Ottersberg. Nutzungsberechtigt sind die Einwohner des Fleckens Ottersberg und der näheren Umgebung.

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, für ihre Wohnung Kunstwerke für eine bestimmte Zeit gegen geringes Entgelt auszuleihen. Dadurch soll den Interessenten nicht nur ein Kunstwerk zum Schmuck der Räume an die Hand gegeben werden. Ziel ist es auch, die heimischen Künstler zu fördern und den Interessenten zum Erwerb von Kunstwerken anzuregen.

Die Nutzung der Kunstgegenstände zu gewerblichen Zwecken ist nicht erlaubt.

### 2. Rechtsverhältnisse

Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach diesen Nutzungsbedingungen und ergänzend nach den Bestimmungen des Mietrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.

### 3. Durchführung der Ausleihe

Die Ausleihe findet zu den Öffnungszeiten der Gemeindebücherei statt.

Der Interessent meldet sich unter Vorlage des Personalausweises (Benutzerausweis) an und schließt einen Leihvertrag ab. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Der Entleiher, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, erkennt die Nutzungsbedingungen bei Anmeldung durch seine Unterschrift an.

### 4. Dauer der Ausleihe

Die Ausleihdauer beträgt entweder 2 Monate oder 6 Monate. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn die Kunstwerke nicht von einem anderen Interessenten vorbestellt sind. Pro Benutzer werden maximal bis zu 3 Bilder ausgeliehen.

### 5. Kosten der Ausleihe

Für jedes ausgeliehene Kunstwerk wird für den Ausleihzeitraum von 2 Monaten ein Entgelt von 5,00 €, bei einem Ausleihzeitraum von 6 Monaten 12,00 € erhoben.

Wird die Leihfrist überschritten, fällt eine Säumnisgebühr von 1,00 € pro angefangene Woche an.

### 6. Versicherung

Für die Dauer der Leihfrist genießt der Entleiher Versicherungsschutz gegen Verlust und Beschädigung der ausgeliehenen Kunstwerke (einschließlich Rahmen) durch die Artothek. Schäden, die der Entleiher vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, sind vom ihm selbst zu tragen.

### 7. Behandlung der entliehenen Kunstwerke

Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der Wohnung des Entleihers aufbewahrt werden, die er als Anschrift angegeben hat. Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Objekte an Dritte weiterzugeben. Im Falle der Weitergabe erlischt der Versicherungsschutz. Über jeden Wohnungswechsel in der Leihzeit ist die Artothek unverzüglich zu unterrichten.

Der Entleiher ist verpflichtet, entliehene Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die Bilder dürfen nicht (auch nicht zeitweise) aus den Rahmen entfernt werden. Ebenso ist eine Veränderung der Aufhängevorrichtungen nicht statthaft. Die Bilder sind vor direktem Sonnenlicht, vor großer Hitze und vor Feuchtigkeit zu schützen.